

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat

80313 München

I.

An die Vorsitzende des Bezirksausschusses 03 - Maxvorstadt Frau Dr. Svenja Jarchow-Pongratz Tal 13 80331 München

MOR-GB2.2111

80313 München Telefon:

Telefax:

Dienstgebäude: Implerstr. 9

daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

**Unser Zeichen** 

Datum 18.05.2022

## Antrag Lieferzeiten Rudi-Hierl-Platz

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03797 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt vom 15.03.2022

Sehr geehrte Frau Dr. Jarchow-Pongratz,

wir kommen zurück auf den im Betreff genannten Antrag vom 15.03.2022, mit dem Sie um Aufklärung bitten, was es mit den – auf den örtlichen Zonentafeln beschilderten – Zeiten für den Lieferverkehr auf sich hat, die auf dem Rudi-Hierl-Platz, einer Fußgängerzone, gelten.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Festsetzung der beschilderten Zeiten, in denen Lieferverkehr den Rudi-Hierl-Platz ohne (gesonderte Zufahrts-)Erlaubnis befahren darf, lag bis Ende 2020 in der Zuständigkeit des Kreisverwaltungsreferates. Die Historie bzw. der Werdegang der Festsetzung kann heute, vom Mobilitätsreferat, nach Durchsicht aller Akten im Detail nicht mehr nachvollzogen werden. Seit gut zehn Jahren jedenfalls darf der 'Lieferverkehr bis 7,5t zulässigem Gesamtgewicht' die Platzfläche 'werktags 19-11h' sowie 'an Sonn- und Feiertagen ganztags' befahren.

Das Mobilitätsreferat hat den Sachverhalt auf Aktualität überprüft. Eine Recherche beim Baureferat ergab, dass der Lieferverkehr gar nicht vom Widmungsumfang erfasst ist (die Widmung macht den Rudi-Hierl-Platz lediglich zu einem 'beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich, Radfahrer frei').

Allein dies ist Grund genug, den Zusatz für die Lieferzeiten von den örtlichen Zonentafeln zu entfernen.

U-Bahn: Linien U3,U6 Haltestelle Poccistraße Bus: Linie 62 Haltestelle Poccistraße Bus: Linie 132 Haltestelle Senserstraße Das heißt, dass der Rudi-Hierl-Platz zukünftig nur noch von Lieferfahrzeugen befahren werden darf, wenn für jedes Lieferfahrzeug jeweils eine sog. Zufahrtserlaubnis – ausgestellt vom Kreisverwaltungsreferat – vorliegt. Die Erlaubnis ist nur im Original gültig und muss im Fahrzeug gut lesbar ausgelegt werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2-2.1.1.1